



Der Präsident

Bundesministerium der Justiz  
- Referat I B 1 -  
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

19. April 2004

**Az.: 20-00-055-01/04 – R 04**

Go

**Referentenentwurf zum Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts**

**Geschäftszeichen: I B 1 – 3415/4 – 1461/2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) vertritt als Spitzenverband Angehörige der steuerberatenden Berufe in der Bundesrepublik Deutschland. Ihm gehören 15 Mitgliedsverbände an. In diesen sind Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte sowie Berufsgesellschaften zusammengeschlossen. Über die Mitgliedsverbände werden im DStV die Interessen von ca. 32.000 Berufsangehörigen vertreten. Dazu gehören z.T. auch die nach deutschem Recht sozietätsfähigen Berufe des Auslands. Der DStV koordiniert als Dachverband die Interessen und Auffassungen der Mitgliedsverbände in berufspolitischen Fragestellungen, bündelt diese zu bundeseinheitlichen Positionen und vertritt diese auf Bundesebene und international.

Wir danken Ihnen für die Einräumung der Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem o.g. Referentenentwurf und begrüßen diesen grundsätzlich. Nachdem durch die Schuldrechtsmodernisierung die bisherige Regelverjährung von 30 Jahren auf drei Jahre reduziert wurde, entstand insbesondere dort weiterer Regelungsbedarf, wo Drittinteressen zu schützen sind, die bislang



---

der dreißigjährigen, nunmehr der (teilweise zu kurzen) dreijährigen Frist unterfallen. Hierbei ist insbesondere auf die in Art. 13 des Referentenentwurfs vorgesehenen Änderungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in deren §§ 9 Abs. 2 und 19 hinzuweisen.

Mit unseren weiteren Ausführungen möchten wir uns auf die unter Artikel 16 vorgesehene Aufhebung des § 68 StBerG beziehen:

Bislang verjähren Ansprüche des Auftraggebers gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 51 b BRAO, die nunmehr auch aufgehoben werden soll, stellt jedoch wegen der im steuerberatenden Beruf üblichen Dauermandate nicht auf die Beendigung des Auftrags ab. Sie hat den Sinn, nach angemessener Zeit Klarheit darüber zu schaffen, ob ein Steuerberater mit Schadensersatzansprüchen rechnen muss.

Durch die nunmehr vorgesehene Streichung des § 68 StBerG würde der bislang sondergesetzlich geregelte Anspruch eines Mandanten gegen den Steuerberater aus dem Steuerberatungsvertrag der Regelverjährung der §§ 195, 199 BGB unterliegen. Dies würde zu einer Ausdehnung des regelmäßigen Haftungszeitrahmens für Schadensersatzansprüche aus dem Steuerberatungsvertrag auf bis zu zehn Jahre führen, wie es § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB vorsieht. Danach würden alle Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährung nach § 199 Abs. 2 BGB unterliegen, die also nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, in zehn Jahren von ihrer Entstehung an verjähren. Diese Frist gilt für Schadensersatzansprüche vor allem wegen Verletzung des Vermögens.

Eine derart weitgehende Ausdehnung des Verjährungszeitraums im Vergleich zu der bisherigen Regelung in § 68 StBerG ist u.E. angesichts der Kompliziertheit gerade des Steuerrechts wegen der erheblichen Gefahrneigung dieses Rechtsgebiets nicht angemessen. Durch das 2. Steuerberatungsänderungsgesetz vom 11.08.1972 wurde der besonderen Situation des Steuerberaters Rechnung getragen und die bislang in § 68 StBerG enthaltene Regelung in das StBerG aufgenommen. Die bis dahin geltende Regelverjährung von dreißig Jahren wurde dadurch grundsätzlich auf längstens drei Jahre verkürzt. Mit dieser Sonderregelung wurden das ungewöhnlich hohe Haftungsrisiko des Steuerberaters angemessen berücksichtigt und die wirtschaftlichen Folgen der berufstypischen Risiken auf einen überschaubaren Zeitraum begrenzt.



---

Diese Gründe wiegen heute umso schwerer, als die Haftungssituation in den Freien Berufen nach allgemeiner Auffassung noch problematischer geworden ist. Ein Verjährungszeitraum von drei Jahren war und ist angesichts dieser Entwicklung angemessen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Vorschrift des § 66 StBerG. Danach sind Steuerberater verpflichtet, die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Zwar sieht § 147 AO teilweise eine längere Aufbewahrungsfrist für den Steuerpflichtigen vor, der entsprechend sich dann auch die Aufbewahrungspflicht für Steuerberater gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 BStB verlängert. Allerdings geht § 147 AO nicht in allen Fällen über die siebenjährige Aufbewahrungsfrist der Handakten nach § 66 StBerG hinaus, so dass in eben diesen Fällen auch keine Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten von mehr als sieben Jahren besteht.

Durch die vorgesehene Streichung des § 68 StBerG könnte der Fall eintreten, dass dem Steuerberater in einem Rechtsstreit eine Entlastung praktisch gar nicht mehr möglich ist, wenn er sich an die Aufbewahrungsfrist der Handakten von sieben Jahren gehalten, der Schadensersatzanspruch des Mandanten aber erst nach Ablauf dieser Zeit, aber innerhalb des zehnjährigen Verjährungszeitraumes geltend gemacht würde. Dies kann nicht als sachgerecht bewertet werden.

Wir bitten Sie aus den oben dargestellten Gründen, von der Streichung des § 68 StBerG und der damit verbundenen Verlängerung des Verjährungszeitraumes abzusehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. StB/vBP Jürgen Pinne